

etwas unangenehm, in einem Falle eine Vergünstigung auszusprechen, wo man ungewiß ist, ob nicht dadurch eine Ungleichheit in diesem Falle im Vergleich zu andern entsteht. Indessen als man dies zum Gegenstande einer allgemeinen Erörterung gemacht hat, ist das Urtheil aller befragten Behörden dahin ausgefallen, daß es bedenklich wäre, eine allgemeine Abänderung des Gesetzes eintreten zu lassen. Da ist nichts Anderes übrig geblieben, als eine Ermächtigung für specielle Fälle zu ertheilen. Es kommt übrigens oft vor, daß von gesetzlichen Vorschriften, die an und für sich zweckmäßig sind, in einzelnen Fällen wegen örtlicher Schwierigkeiten abgegangen werden muß. Es werden sich eine Menge dergleichen Gesetze finden, wo dergleichen Bestimmungen von den Ständen selbst genehmigt worden sind. Allerdings muß auf die Wünsche der Gemeinden Rücksicht genommen werden, es hängt aber auch von der Prüfung ab, ob ein erheblicher Grund dazu vorhanden ist oder nicht. Ist das der Fall, so wird dessen geeignete Berücksichtigung einzutreten haben.

Abg. Jani: Das, was der Abg. v. Thielau bemerkt hat, würde passen, wenn die vorliegende Sache eine Beschwerde wäre; sie ist es aber nicht, sondern eine Petition, und eine solche kann nach der bisherigen Praxis allerdings bei den Ständen eingereicht werden, ehe sie bei der Oberbehörde gewesen ist.

Secretair D. Schröder: Ich will nur noch einen einzigen Grund anführen, der dafür sprechen würde, daß es den Gemeinden gestattet ist, die gewünschte Einrichtung, wo sie besteht, beizubehalten. Ich erinnere, daß nicht erst seit wenig Jahren die Erlaubniß gegeben worden ist, des Sonnabends die Schule auszusuchen, sondern es ist das eine Einrichtung, die schon seit vielem: 30 Jahren besteht. In solchen Orten, in denen früher ein Vergleich mit dem Schullehrer abgeschlossen worden ist über den Betrag d. s. Holzäquivalents, also des Betrages an Geld, das die Gemeinde gibt, damit der Lehrer für die Feuerung der Schulstube Sorge, entstehen durch die neue Anordnung ebenfalls Differenzen. Es ist ein großer Unterschied, ob der Lehrer für die Feuerung an 5 oder 6 Tagen sorgen soll, Mittwoch Nachmittags ist die Schulstube noch vom Bermittage her warm und es bedarf daher nur wenigen Holzes, um sie für den Nachmittag zu erwärmen. Für den Sonnabend Vormittag bedarf der Lehrer aber schon einer größern Quantität Feuerungsmaterials. Zwischen den Lehrern und Gemeinden sind nun darüber Differenzen entstanden. Die Lehrern meinen, daß sie nicht mehr geben könnten, als früher, ob sie wohl einschen, daß des Holz nicht zureicht. Sie glauben also, daß man durch diese Einrichtung ihnen nur höhere Ausgaben ansinne.

Präsident D. Haase: Es scheint die Debatte geschlossen zu sein; der Referent hat noch das Schlußwort.

Referent Abg. Erchenbrecher: Die Gründe, welche die Petenten in ihrer Petition, nicht Beschwerde, angeführt, scheinen der Deputation zur ständischen Berantwortung nicht geeignet, weil dieselben sich mit ihrem Suchen an die vorgesezte Behörde, welche erwägen kann und wird, ob Ausnahmen von der Regel zu machen seien, selbst wenden können und die Kammer nicht dazu da ist, um Gesuche und Wünsche vorzutragen und zu bevor-

worten, die gleichwohl sich nicht dazu eignen, außerdem sie gar sehr in Anspruch genommen, behelliget und beschäftigt werden würde! — Sie schienen der Deputation aber auch deshalb nicht haltbar, weil an Orten, wo keine Kirchenguhr vorhanden ist, oder das Schlagen derselben nicht gehört werden kann, gewiß andre Uhren, die richtig gehen, zu finden sind. Daß die Kirchenguhren gewöhnlich nicht richtig gehen sollen, kann nicht zugegeben werden, und würde auch nur an dem Schullehrer, der sie zu stellen und zu besorgen hat, selbst liegen. Ferner, wenn der Lehrer einige Minuten vor dem Schlage der zur Entfernung der Kinder aus der Schule bestimmten Stunde die Schule schließt, so kann die neue Classe der Schüler eintreten und hat nicht nöthig, zu warten und außen stehen zu bleiben. Weiter wird der Fall, daß viele Mütter, welche kleine Kinder haben, den Wochenmarkt besuchen, selten eintreten, und tritt er wirklich ein, so ist es Schuldigkeit der Mütter, dafür zu sorgen, daß die kleinen Kinder unter Aufsicht gestellt sind und bleiben. Nächstdem können zur Ausbesserung der Kleider und Fortschaffung des Geschüttes zum Schuhmacher die freigelassenen Nachmittagsstunden (Mittwochs und Sonnabends) benutzt werden. Sodann soll die Schulstube von dem Schullehrer nicht zu häuslichen Zwecken, zum Waschen und Backen, gebraucht werden, und geschieht es ja, so kann es des Mittwochs und Sonnabends zur Nachmittagszeit ebenfalls vorgenommen werden. Was endlich den angeregten, an sich nicht unwichtigen Grund wegen des Holzersparnisses anlangt: so trifft solcher nicht die Schullehrer, sondern die Communen, und diese haben gegenwärtig nicht retired. In der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze über das Elementarschulwesen vom 6. Juli 1835 ist übrigens §. 66 ausdrücklich die schulf.e.e Zeit bestimmt, und so lange diese Verordnung neben dem angezogenen Gesetze gültige Kraft hat, dürfte wohl schwerlich dagegen zu handeln, vielmehr diese Vorschrift festzuhalten sein. Indessen überlasse ich der geehrten Kammer, welchen Beschluß sie über das vorgetragene Gutachten der Deputation zu fassen, für gut finden dürfte.

Präsident D. Haase: Meine Herren, die Petition bezweckt eine Abänderung der Bestimmung, wonach die Schule Mittwochs und Sonnabends zu halben Tagen stattfinden soll. Es ist hier die Frage, ob diese Bestimmung aufzugeben und an deren Stelle die zu setzen sei, daß der Sonnabend von der Schule frei und diese dafür Mittwochs Nachmittags gehalten werden soll. Die Deputation hat nun ihr Gutachten dahin gerichtet, daß die Petition, als zur ständischen Berantwortung ungeeignet, zurückzuweisen, übrigens aber, als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, noch an die erste Kammer abzugeben sei. Tritt die Kammer dem Gutachten der Deputation bei? — Wird gegen 8 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Es steht noch ein Bericht aus der heutigen Tagesordnung über die Petition Schönherr's wegen der Jesuiten und Klöster in Sachsen; ich ersuche den Herrn Referenten, den Abg. Wieland, den Vortrag zu geben.

Referent Abg. Wieland: Der Bericht lautet:

Der Vorsitzende der Communrepräsentanten zu Glauchau,